



P A S S A U
L e b e n a n d r e i F l ü s s e n

Satzung für die Musikschule der Stadt Passau

Die Stadt Passau erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Name und Aufgabe

- (1) Die Stadt Passau betreibt die Städtische Musikschule Passau als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Städtische Musikschule Passau ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Städtische Musikschule Passau schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen
- (3) In die Musikschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Passau haben.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Musikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Musikschule oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes wird das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden in einer Schulordnung niedergelegt.

§ 4 Gebühren

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 5 Räumlichkeiten

- (1) Der Träger der Musikschule stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für fachgerechte Ausstattung.
- (2) Der Unterricht kann bei Bedarf auch außerhalb der Räume der Musikschule durchgeführt werden.

§ 6 Mietinstrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Musikinstrumente und Unterrichtsmittel für den Unterricht nach den Vorgaben der Gebührensatzung zur Verfügung stellen.

§ 7 Schulleiter

- (1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Die Leitung und die stellvertretende Leitung werden von der Stadt Passau bestellt.
 1. Die Leitung der Musikschule und ihr Vertreter oder ihre Vertreterin sind für die Erfüllung der schulischen Aufgaben, die Einhaltung der Satzung und des Lehrplanes verantwortlich. Der Leitung obliegen die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
 2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden
 - b) Führung des Kollegiums
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) Fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) Künstlerische Aktivitäten
 3. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Genehmigung des Stundenplanes, Beteiligung bei der Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, Überwachung des Schulbetriebs,
 - b) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
 - c) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - d) Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Beteiligung bei der Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung
- (2) Die Leitung ist Vorgesetzte aller Lehrkräfte der Schule.

§ 8 Lehrkräfte

- (1) Für die Beschäftigung als Lehrer ist der Nachweis einer entsprechenden sachlichen und pädagogischen Qualifikation erforderlich.
- (2) Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 9 Fort- und Weiterbildung

- (1) Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren.
- (2) Für den Besuch wichtiger Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen kann durch die Schulleitung die Unterrichtsverpflichtung für diese Zeit aufgehoben werden.
- (3) Der Träger der Musikschule übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die jeweils anfallenden Kosten.

§ 10 Personal- und Sachaufwand

- (1) Die Stadt Passau trägt den Sach- und Personalaufwand der Schule.
- (2) Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal beschäftigt.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **1. September 2018** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom **1. September 1982** außer Kraft.